

ALT  
Abschrift der

# Satzung

der Stadt Speyer  
über die

Erhebung von Abgaben für die öffentliche  
Abwasserbeseitigungseinrichtung

– Abgabensatzung Abwasserbeseitigung –

vom 02.01.1996

in der Fassung vom 18.03.2011

(Die Änderungssatzungen vom 18.07.2007 - Amtsblatt Nr. 046/2007; vom 02.008 - Amtsblatt Nr. 047/2008; vom 18.11.2009 - Amtsblatt Nr. 063/2009 und vom 18.03.2011 (veröffentlicht am 08.04.2011) – Amtsblatt Nr. 015/2011 sind eingearbeitet).

**AUSZUG**  
(§§ 9, 10, 11 und 19)

Abschrift der

# Satzung

der Stadt Speyer  
über die

Erhebung von Abgaben für die öffentliche  
Abwasserbeseitigungseinrichtung

– Abgabensatzung Abwasserbeseitigung –

vom 02.01.1996

in der Fassung vom xx.xx.2011

(Die Änderungssatzungen vom 18.07.2007 - Amtsblatt Nr. 046/2007; vom 29.10.2008 - Amtsblatt Nr. 047/2008; vom 18.11.2009 - Amtsblatt Nr. 063/2009, vom 18.03.2011 (veröffentlicht am 08.04.2011) – Amtsblatt Nr. 015/2011 und vom xx.xx.2011 (veröffentlicht am xx.xx.2011) – Amtsblatt Nr. xxx/2011 sind eingearbeitet)

## Inhaltsübersicht:

### Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abgabearten
- § 2 Abwasserabgaben

### Zweiter Abschnitt: Einmaliger Beitrag

- § 3 Art und Umfang des einmaligen Beitrags
- § 4 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab Schmutzwasser
- § 6 Beitragsmaßstab Oberflächenwasser
- § 7 Tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücksfläche

### Dritter Abschnitt: Wiederkehrende Beiträge und Gebühren

- § 8 Laufende Entgelte
- § 9 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner, Beitragsmaßstäbe
- § 10 Schmutzwassergebühr
- § 11 Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser
- § 12 Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm und von Abwasser aus geschlossenen Gruben
- § 13 Vorausleistung

### Vierter Abschnitt: Abwasserabgabe, Grundstücksanschlüsse

- § 14 Abwasserabgaben für Kleineinleiter
- § 15 Abwasserabgaben für Direkteinleiter
- § 16 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 17 Sonstiger Aufwendungsersatz

### Fünfter Abschnitt: Fälligkeit, Inkrafttreten

- § 18 Fälligkeit
- § 19 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1-

- der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –

und der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetz (LabwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.1993 (GVBl. S. 473) – BS 75 – 52- folgende Satzung beschlossen, die hiernit bekannt gemacht wird:

## Inhaltsübersicht:

### Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abgabearten
- § 2 Abwasserabgaben

### Zweiter Abschnitt: Einmaliger Beitrag

- § 3 Art und Umfang des einmaligen Beitrags
- § 4 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab Schmutzwasser
- § 6 Beitragsmaßstab Oberflächenwasser
- § 7 Tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücksfläche

### Dritter Abschnitt: Wiederkehrende Beiträge und Gebühren

- § 8 Laufende Entgelte
- § 9 Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser
- § 10 Feststellung der beitragspflichtigen Fläche
- § 11 Schmutzwassergebühr
- § 12 Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm und von Abwasser aus geschlossenen Gruben
- § 13 Vorausleistung

### Vierter Abschnitt: Abwasserabgabe, Grundstücksanschlüsse

- § 14 Abwasserabgaben für Kleineinleiter
- § 15 Abwasserabgaben für Direkteinleiter
- § 16 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 17 Sonstiger Aufwendungsersatz

### Fünfter Abschnitt: Fälligkeit, Inkrafttreten

- § 18 Fälligkeit
- § 19 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1-

- der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –

und der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetz (LabwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.1993 (GVBl. S. 473) – BS 75 – 52- folgende Satzung beschlossen, die hiernit bekannt gemacht wird:

- (3) Für die in Abs. 2 genannten Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung wird ein einmaliger Beitrag getrennt für die Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung erhoben. Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden, soweit sie beiden Funktionen gemeinsam dienen, nach den Regelungen der Anlage 1 zu dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen für die in Abs. 2 genannten Teile der gesamten Abwasserbeseitigungseinrichtung ermittelt.
- (5) Die Investitionsaufwendungen werden nach den Preisen zur Zeit der Festlegung des Beitragssatzes ermittelt.
- (6) Die Kanäle und alle dazugehörigen Anlagen der Abwasserbeseitigung der Stadt Speyer sind bis zum 31.12.1995 als endgültig hergestellt anzusehen.
- (7) Nach dem 01.01.1996 können die Beitragssätze für einzelne Gebiete (z.B. Wochenendgebiete Neubaugebiete) oder für bestimmte Teile der Abwasserbeseitigungseinrichtung nach den tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen ermittelt und abgerechnet werden.
- (8) Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrags vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgaben dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 4 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die
- a. bebaut sind oder baulich oder gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können.
  - und
  - b. soweit sie die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung haben.
- Ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht, die auf Verlangen angeschlossen werden.
- (2) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltschuldner.

- (3) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Gärten und Zufahrten.
- (4) Der Beitragsanspruch entsteht nach § 7 Abs. 4 KAG, sobald die Einrichtung oder Anlage oder der Teil der Einrichtung oder Anlage für den Aufwands- / Kostenspaltung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 KAG) beschlossen wurde, vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

## **§ 5 Beitragsmaßstab Schmutzwasser**

- (1) Beitragsmaßstab für das Schmutzwasser ist die Geschossfläche
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Geschossfläche ist die Geschossflächenzahl (GFZ). Sie wird zur Errechnung der Geschossfläche mit der Grundstücksfläche multipliziert. Die GFZ der einzelnen Grundstücke wird wie folgt ermittelt:
1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist die zulässige realisierbare GFZ aus den Festsetzungen des Bebauungsplans abzuleiten. Ist die tatsächliche oder bereits genehmigte GFZ höher, so gilt diese. Eine Baumassenzahl oder Baumasse ist mittels Teilung durch 3,5 in eine GFZ bzw. Geschosfläche umzuwandeln.
  2. Lässt sich die zulässige GFZ aus dem Bebauungsplan nicht ableiten oder befindet sich das Grundstück außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, gilt für Grundstücke in Wochenendhausgebieten eine GFZ von 0,2; im Übrigen gilt die nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässige GFZ. Ist eine höhere GFZ vorhanden oder genehmigt, so gilt diese.
  3. Falls sich nach Nr. 1 und 2 für das Grundstück keine höhere GFZ ergibt, gilt
    - a. für Lagerplätze, Verladerrampen, Fuhrparks und vergleichbare nicht bauliche Nutzungen sowie für reine unterirdische Nutzungen eine GFZ von 0,5;
    - b. für Selbstständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke eine GFZ von 0,4;
    - c. für Sportplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Freibäder, Freizeitanlagen, Campingplätze und vergleichbare großflächige, vorwiegend nicht bauliche Nutzungen eine GFZ von 0,2.

## § 7 Tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücksfläche

- (1) Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder ist das Gebiet unbeplant, sind zu berücksichtigen
1. bei Grundstücken, die an einer Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m,
  2. bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hinliegenden Grundstückssseite bis zu einer Tiefe nach Nr. 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.
- (2) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 1 Nr. 1 hinaus, sind zu berücksichtigen
1. die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen bei Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung,
  2. bebauter oder befestigter und angeschlossene Flächen beim Beitrag für das Oberflächenwasser.

### Dritter Abschnitt

Wiederkehrende Beiträge und Gebühren

## § 8 Laufende Entgelte

- (1) Neben den einmaligen Beiträgen nach § 3 dieser Satzung, werden für die investitionsabhängigen und die sonstigen Kosten der Abwasserbeseitigung Gebühren und wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Die Gebühren und die wiederkehrenden Beiträge werden getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Oberflächenwasser erhoben.
- (3) Die Grundlage für die Abgabefestsetzung können durch besonderen Bescheid festgestellt werden.

## § 9 Beitragstatbestand, Beitragsschuldner, Beitragsmaßstäbe

- (1) Auf den wiederkehrenden Beitrag Oberflächenwasser finden die Bestimmungen der §§ 4, 6 und 7 entsprechend Anwendung.

## § 7 Tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücksfläche

- (1) Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder ist das Gebiet unbeplant, sind zu berücksichtigen
1. bei Grundstücken, die an einer Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m,
  2. bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hinliegenden Grundstückssseite bis zu einer Tiefe nach Nr. 1. Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.
- (2) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 1 Nr. 1 hinaus, sind zu berücksichtigen
1. die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen bei Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung,
  2. bebauter oder befestigter und angeschlossene Flächen beim Beitrag für das Oberflächenwasser.

### Dritter Abschnitt

Wiederkehrende Beiträge und Gebühren

## § 8 Laufende Entgelte

- (1) Neben den einmaligen Beiträgen nach § 3 dieser Satzung, werden für die investitionsabhängigen und die sonstigen Kosten der Abwasserbeseitigung Gebühren und wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Die Gebühren und die wiederkehrenden Beiträge werden getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Oberflächenwasser erhoben.
- (3) Die Grundlage für die Abgabefestsetzung können durch besonderen Bescheid festgestellt werden.

## § 9 Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser

- (1) Die Stadt erhebt neben den einmaligen Beiträgen als laufendes Entgelt für das Oberflächenwasser wiederkehrende Beiträge

- (2) Der Beitragsanspruch entsteht nach § 7 Abs. 4 KAG, sobald die Einrichtung oder Anlage oder der Teil der Einrichtung oder Anlage, für den Aufwands-/Kostenspatung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 KAG) beschlossen wurde, vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann; bei wiederkehrenden Beiträgen jedoch erst jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Wechselt der Entgeltschuldner, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Entgeltschuldner Gesamtschuldner. Der Wechsel des Beitragsschuldners ist binnen eines Monats den Entsorgungsbetrieben anzuzeigen.

#### **§ 10 Schmutzwassergebühr**

- (1) Für die Benutzung der Abwasserreinigung durch das Einleiten von Schmutzwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach der gewichteten Schmutzwassermenge. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frisch- und Brauchwassermenge. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der vom Gebührenschuldner beschafft und unterhalten wird. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein. Als private Wasserversorgungsanlagen gelten insbesondere Brunnen, Regenwasserzisternen u. ä. Als Schmutzwasser gilt auch die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und aus Drainagen sowie das Wasser zum Spülen von Rohrleitungen.
- (2) Soweit Wasser nach Abs. 1 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss bis zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermesser), der vom Gebührenschuldner einzubauen ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen anzubringen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Ohne besonderen Nachweis und Antrag sind für jeden Gebührenschuldner 10 v. H. der Wassermenge nach Absatz 1 abzusetzen.
- (3) Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, gelten für das häusliche Schmutzwasser und den häuslichen Wasserbedarf folgende Werte:
1. für das häusliche Schmutzwasser und den häuslichen Wasserbedarf die Menge von 150 l je Einwohner und Tag,
  2. für den Verschmutzungsgrad ein biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) von 350 mg/l,

- (2) Beitragspflicht bei wiederkehrenden Beiträgen besteht für alle Grundstücke und Betriebe im Gebiet der kommunalen Gebietskörperschaft, soweit sie an Leitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können oder für sie andere Anlagen vorgehalten werden. Sind Grundstücke, Teile von Grundstücken oder Betriebe rechtlich oder tatsächlich vom Recht zur Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung auf Dauer ausgeschlossen, besteht für sie insoweit keine Beitragspflicht.

- (3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 3. und 4 sowie der §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

- (4) Beitragsschuldner ist, wer bei Entstehung der Beitragsanspruchs Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Der Bescheid kann auch an den Verwalter geschickt werden. Wechselt der Beitragsschuldner, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Der Wechsel des Beitragsschuldners ist binnen eines Monats den Entsorgungsbetrieben anzuzeigen. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

#### **§ 10 Feststellung der beitragspflichtigen Fläche**

- (1) Die Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages werden durch besonderen Bescheid festgestellt und bekannt gegeben (sog. Feststellungsbescheid im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 8 KAG).

- (2) Der Feststellungsbescheid wird geändert, wenn der Beitragsschuldner wechselt oder sich die beitragspflichtige Fläche ändert.

#### **§ 11 Schmutzwassergebühr**

- (1) Für die Benutzung der Abwasserreinigung durch das Einleiten von Schmutzwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach der gewichteten Schmutzwassermenge. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frisch- und Brauchwassermenge. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der vom Gebührenschuldner beschafft und unterhalten wird. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein. Als private Wasserversorgungsanlagen gelten insbesondere Brunnen, Regenwasserzisternen u. ä. Als Schmutzwasser gilt auch die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen und aus Drainagen sowie das Wasser zum Spülen von Rohrleitungen.

3. für die Aggressivität an Betonwerkstoffen ein Sulfatgehalt von 150 mg/l; außerdem ist als Steigerung der Aggressivität ein pH-Wert unter 6,5 zu berücksichtigen,

4. für den Schwermetallgehalt

a. Blei	0,1	mg/l,
b. Cadmium	0,003	mg/l,
c. Chrom	0,03	mg/l,
d. Kupfer	0,15	mg/l,
e. Nickel	0,04	mg/l,
f. Quecksilber	0,001	mg/l,
g. Zink	0,5	mg/l.

(4) Bei nicht häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassermenge gewichtet, d.h. vergrößert oder verkleinert.  
(Siehe Anlage 2)

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Wechselt der Gebährenschnuldner, entsteht der Anspruch damit für den Abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebährenschnuldner Gesamtschnuldner. Der Wechsel des Gebährenschnuldners ist binnen eines Monats den Entsorgungsbetrieben anzuzeigen.

(6) Schnuldner der Schmutzwassergebühr sind die Eigentümer und dinglichen Nutzungsberechtigten der Grundstücke; neben diesen sind auch die Mieter und Pächter Schnuldner des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren.

#### § 11 Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser

(1) Die Stadt erhebt neben den einmaligen Beiträgen als laufendes Entgelt für das Oberflächenwasser wiederkehrende Beiträge.

(2) Beitragspflicht bei wiederkehrende Beiträge besteht für alle Grundstücke und Betriebe im Gebiet der kommunalen Gebietskörperschaft, soweit sie an Leitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können oder für sie andere Anlagen vorgehalten werden. Sind Grundstücke, Teile von Grundstücken oder Betriebe rechtlich oder tatsächlich vom Recht zur Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung auf Dauer ausgeschlossen, besteht für sie insoweit keine Beitragspflicht.

(3) Die Bestimmungen der §§ 4, 6 und 7 sind anzuwenden.

(2)

Soweit Wasser nach Abs. 1 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebährenschnuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss bis zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwasseremesser), der vom Gebährenschnuldner einzubauen ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen anzubringen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Ohne besonderen Nachweis und Antrag sind für jeden Gebährenschnuldner 10 v. H. der Wassermenge nach Absatz 1 abzusetzen.

(3) Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, gelten für das häusliche Schmutzwasser und den häuslichen Wasserbedarf folgende Werte:

1. für das häusliche Schmutzwasser und den häuslichen Wasserbedarf die Menge von 150 l je Einwohner und Tag,

2. für den Verschmutzungsgrad ein biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) von 350 mg/l,

3. für die Aggressivität an Betonwerkstoffen ein Sulfatgehalt von 150 mg/l; außerdem ist als Steigerung der Aggressivität ein pH-Wert unter 6,5 zu berücksichtigen,

4. für den Schwermetallgehalt

a. Blei	0,1	mg/l,
b. Cadmium	0,003	mg/l,
c. Chrom	0,03	mg/l,
d. Kupfer	0,15	mg/l,
e. Nickel	0,04	mg/l,
f. Quecksilber	0,001	mg/l,
g. Zink	0,5	mg/l.

(4) Bei nicht häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassermenge gewichtet, d.h. vergrößert oder verkleinert.  
(Siehe Anlage 2)

(5) Der Gebährenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Wechselt der Gebährenschnuldner, entsteht der Anspruch damit für den Abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebährenschnuldner Gesamtschnuldner. Der Wechsel des Gebährenschnuldners ist binnen eines Monats den Entsorgungsbetrieben anzuzeigen.

(6)

Schnuldner der Schmutzwassergebühr sind die Eigentümer und dinglichen Nutzungsberechtigten der Grundstücke; neben diesen sind auch die Mieter und Pächter Schnuldner des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren.

**Fünfter Abschnitt**  
Fälligkeit, Inkrafttreten

**§ 18 Fälligkeit**

- (1) Einmalige Beiträge werden drei Monate und laufende Entgelte einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (2) Für Vorausleistungen wird die Fälligkeit im Abgabenbescheid festgesetzt, die erste Rate ist frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 02.01.1995 in Kraft.  
Ergänzung:  
Die Änderungssatzung vom 30.11.1999 tritt am 02.12.1999 in Kraft, die Änderungssatzung vom 25.07.2003 tritt am 26.07.2003 in Kraft und die Änderungssatzung vom 18.07.2007 tritt am 19.07.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung über die Abwältzung der Abwasserabgabe der Stadt Speyer vom 12.03.1993 in der Fassung vom 20.09.1993 außer Kraft.

Speyer, den 08. Januar 1996

gez.  
Werner Schineller  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet  
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Fünfter Abschnitt**  
Fälligkeit, Inkrafttreten

**§ 18 Fälligkeit**

- (1) Einmalige Beiträge werden drei Monate und laufende Entgelte einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (2) Für Vorausleistungen wird die Fälligkeit im Abgabenbescheid festgesetzt, die erste Rate ist frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 02.01.1995 in Kraft.  
Ergänzung:  
Die Änderungssatzung vom 30.11.1999 tritt am 02.12.1999 in Kraft, die Änderungssatzung vom 25.07.2003 tritt am 26.07.2003 in Kraft, die Änderungssatzung vom 18.07.2007 tritt am 19.07.2007 in Kraft und die Änderungssatzung vom xx.xx.2011 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung über die Abwältzung der Abwasserabgabe der Stadt Speyer vom 12.03.1993 in der Fassung vom 20.09.1993 außer Kraft.

Speyer, den 08. Januar 1996

gez.  
Werner Schineller  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet  
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.